

BGer 1C_95/2021 vom 6. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_95_2021

FR: TF 1C_95/2021 du 6 juillet 2021

IT: TF 1C_95/2021 del 6 luglio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, gegen den nach Art. 82 ff. BGG die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist. Der angefochtene Entscheid schliesst das Verfahren nicht ab und ist daher als Zwischenentscheid zu qualifizieren. Dieser kann direkt angefochten werden, weil er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann, zumal im Säumnisfall der Führerausweis vorsorglich entzogen wird (Urteil 1C_13/2017 vom 19. Mai 2017 E. 1.1. mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer ist als zur Fahreignungsabklärung Verpflichteter beschwerdelegitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung stellt - gleich wie der vorsorgliche Entzug des Führerausweises - eine vorsorgliche Massnahme dar (Urteil 1C_319/2020 vom 18. Februar 2021 E. 1.2 mit Hinweisen). In Bezug auf solche Massnahmen kann gemäss Art. 98 BGG im bundesgerichtlichen Verfahren nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte - wie zum Beispiel des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV - gerügt werden. Das Bundesgericht prüft die Verletzung solcher Rechte nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2 S. 286 mit Hinweisen).

E. 2.1

Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese gemäss Art. 15d Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR. 741) zur Abklärung der Fahreignung einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, welche die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen (lit. b). Zur Fahreignungsuntersuchung ist bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen eine Untersuchung durch einen Arzt anzuordnen (Art. 28a Abs. 1 lit. a der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 [VZV, SR 741.51]; Urteil 1C_76/2017 vom 19. Mai 2017 E. 5). Die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung setzt nicht zwingend voraus, dass die betroffene Person unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gefahren ist oder solche im Fahrzeug mitgeführt hat. Es genügt dafür, dass hinreichende Anhaltspunkte die Fahreignung in Frage stellen. Ob dies zutrifft, hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (Urteil 1C_458/2019 vom 25. März 2020 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz ging zusammengefasst davon aus, im Administrativverfahren betreffend die verkehrsmedizinische Abklärung der Fahreignung habe der Konsum von Kokain nicht deshalb unberücksichtigt bleiben müssen, weil im strafrechtlichen Urteil vom 14. Juli 2020 dieser Konsum mangels einer entsprechenden Anzeige nicht beurteilt worden sei. Bezüglich dieses Konsums sei auf die beiden rechtmässig eingeholten Gutachten der Institute für Rechtsmedizin der Universitäten Bern und Basel abzustellen, die eine Kokainaufnahme durch den Beschwerdeführer als chemisch-toxikologisch nachgewiesen erachteten. Es sei daher nicht zu beanstanden, dass das Strassenverkehrsamt bei der Anordnung der Abklärung der Fahreignung diesen Konsum beachtet habe, auch wenn der Beschwerdeführer dafür strafrechtlich nicht sanktioniert worden sei.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer führt sinngemäss aus, zwar habe die Staatsanwaltschaft keine Anklage wegen Kokainkonsums erhoben, weshalb der Strafrichter einen Teil der Kosten für die gutachterliche Abklärung dieses strafrechtlich nicht angeklagten Konsums dem Staat auferlegt habe. Dennoch hätten sich der Strafrichter und das Obergericht mit dem Kokainkonsum befasst. Sie seien zum Schluss gekommen, der Beschwerdeführer habe Cannabis, aber kein Kokain konsumiert. Die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung nach Abschluss des Strafverfahrens müsse sich grundsätzlich auf den in diesem Verfahren erstellten Sachverhalt stützen. Von diesem Grundsatz dürfe gemäss der Rechtsprechung nur abgewichen werden, wenn dem Entscheid betreffend Fahreignungsuntersuchung dem Strafrichter unbekannt Tatsachen zu Grunde gelegt oder dazu zusätzliche Beweise erhoben worden seien. Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht gegeben. Die Vorinstanz sei daher in Willkür verfallen, wenn sie eine Bindung an den im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt, der nicht von einem Kokainkonsum ausgehe, verneinte.

E. 2.4

Nach der Schweizerischen Strafprozessordnung wird die Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben (vgl. Art. 324 ff. StPO). Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 StPO). Demnach bestimmt und umgrenzt die Anklageschrift in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des strafrechtlichen Gerichtsverfahrens, womit sichergestellt wird, dass die angeklagte Person ihre Verteidigung richtig vorbereiten kann und sie nicht Gefahr läuft, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 I 234 E. 5.6.1 S. 239).

E. 2.5

Die Staatsanwaltschaft erhob am 3. Dezember 2019 einzig Anklage wegen Konsums von Marihuana. Demnach bildete im entsprechenden strafgerichtlichen Verfahren ein möglicher zusätzlicher Kokainkonsum nicht Verfahrensgegenstand. Der Strafrichter und die Strafkammer des Obergerichts trafen daher zum Nachweis des Konsums von Kokain keine Feststellungen, weshalb sich die Frage der Bindung der Verwaltungsbehörden an solche Feststellungen gar nicht stellt. Die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz sei in willkürlicher Weise vom im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt abgewichen, erweist sich damit als unbegründet. Unter welchen Voraussetzungen bzw. Umständen die Staatsanwaltschaft auf eine Anklage wegen Kokainkonsums verzichten durfte, ist im

vorliegenden Verfahren nicht entscheiderelevant, weshalb auf die tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers zu dieser Frage nicht einzugehen ist.

E. 3.1

Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, das Strassenverkehrsamt habe das ihm zustehende Ermessen bei der Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung nicht überschritten, wenn es unter Berücksichtigung des Nachweises eines zumindest einmaligen Kokainkonsums und der Angabe des Beschwerdeführers gegenüber der Polizei, er konsumiere ein- bis zweimal jährlich Kokain, die Notwendigkeit der Abklärung der Fahreignung bejahte, zumal im Blut des Beschwerdeführers Cannabis- und Kokainabbauprodukte nachgewiesen worden seien. Dies weise auf einen Mischkonsum hin, der eine verkehrsmedizinische Abklärung der Fahreignung indiziere. Für eine solche Abklärung spreche auch, dass der Beschwerdeführer mindestens bis 2013 Suchtprobleme mit Cannabis und Alkohol gehabt habe.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz hätte die Erforderlichkeit einer Fahreignungsuntersuchung aufgrund der Bindung an den im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt ohne Kokainkonsum prüfen müssen, was auch einen Mischkonsum ausgeschlossen hätte. Die bezüglich des Konsums von Cannabis festgestellten Werte lägen weit unter denjenigen, die eine Fahreignungsuntersuchung rechtfertigten könnten, weshalb die vorinstanzliche Bestätigung einer solchen Untersuchung willkürlich sei.

E. 3.3

Dieser Rüge fehlt in tatsächlicher Hinsicht die Grundlage, weil gemäss der vorstehenden Erwägung der Kokainkonsum nicht Gegenstand des strafgerichtlichen Verfahrens war und daher in diesem Verfahren in Bezug auf den Nachweis dieses Konsums keine tatsächlichen Feststellungen getroffen wurden, die allenfalls für die Verwaltungsbehörden hätten bindend sein können. Dass die Vorinstanz in Willkür verfiel, wenn sie gestützt auf die gutachterlich vorgenommenen Urin- und Blutanalysen zum Ergebnis kam, der Beschwerdeführer habe zeitnah Kokain und Cannabis konsumiert, macht er nicht bzw. nicht rechtsgenügend substantiiert geltend. Den Begründungsanforderungen an eine Willkürüge genügt nicht, wenn er einwendet, entgegen der Meinung der Vorinstanz sei nach der Rechtsprechung in Bezug auf die Abklärung der Fahreignung für Umstände, welche an dieser Eignung Zweifel begründeten, der strikte Beweis erforderlich. Im Übrigen ist der Einwand unbegründet (Urteil 1C_405/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 2.2 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer bringt nicht vor, die Vorinstanz habe unter Berücksichtigung seines Cannabis- und Kokainkonsums die Voraussetzungen der Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung gemäss Art. 15d Abs. 1 SVG in willkürlicher Weise bejaht, was auch nicht ersichtlich ist (vgl. Urteil 1C_458/2019 vom 25. März 2020 E. 2).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.